

Zeitschrift: Mitteilungen über Textilindustrie : schweizerische Fachschrift für die gesamte Textilindustrie

Herausgeber: Verein Ehemaliger Textilfachschüler Zürich und Angehöriger der Textilindustrie

Band: 55 (1948)

Heft: 8

Rubrik: Handelsnachrichten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 26.03.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Nachstehend ein Verzeichnis der bedeutendsten Firmen:

S. A. des Textiles Artificiels Givet-Izieux
Société de la Viscose Française
Textiles Artificielles de Besançon
Viscose Albigeoise
Société Nationale de la Viscose

La Fibranne de Bezons
SOFIRA, Soc. Anon. de Filatures de Rayonne
Textiles Artificiels du Sud-Est
Société Rhodiaceta
La Cellophane.

Alle diese Firmen haben in Paris als gemeinsame Verkaufszentrale das Comptoir des Textiles Artificiels.

Handelsnachrichten

Nachklang zum Internationalen Seidenkongreß. Die italienische Delegation am Internationalen Seidenkongreß hat die Gelegenheit benützt, um die zahlreichen Vertreter der nordamerikanischen Seiden- und Strumpfwereien, der Ausrüstindustrie und des Handels zu einer Fahrt nach Norditalien einzuladen. Diesem Rufe ist die Delegation, die unter der Führung des Seidenhändlers Paolino Gerli in New York stand, vollzählig gefolgt und hat zunächst in Como eine Anzahl Webereien und Ausrüst-Anstalten besucht. In verschiedenen Besprechungen, deren eine vom italienischen Minister für Handel und Industrie geleitet wurde, sind die Möglichkeiten einer stärkeren Verbindung der italienischen mit der nordamerikanischen Seidenindustrie erörtert worden. Dabei hat die amerikanische Delegation den Vorschlag unterbreitet, es möchten japanische Grègen auf dem Wege des Veredlungsverkehrs in Italien eingeführt, dort zu Stoffen verarbeitet und alsdann zollfrei nach den Vereinigten Staaten ausgeführt werden im Sinne einer Bereicherung der amerikanischen Seidenindustrie in bezug auf Menge und Qualität der Ware. Diese Möglichkeit soll nunmehr unter Berücksichtigung ihrer Rückwirkungen auf die italienische Seidenindustrie geprüft werden.

Die amerikanische Delegation hat alsdann noch Zwirnereien und Seidenzuchtanstalten einen Besuch abgestattet. Die italienische Seidenindustrie verspricht sich von dieser eingehenden persönlichen Fühlungnahme auch eine bessere Würdigung ihrer wirtschaftlichen, sozialen und rein menschlichen Leistungen durch Nordamerika.

Internationaler Verband der Stoff-Druckereien. Schon in den Jahren vor dem ersten Weltkrieg war auf Veranlassung des Verbandes der deutschen Seidenveredlungs-Industrie ein internationaler Verband der Ausrüstanstalten geschaffen worden, dem die Unternehmungen Deutschlands, Frankreichs, Großbritanniens, der Schweiz, Oesterreichs und Spaniens angehörten, und der sich insbesondere mit einer Vereinheitlichung der Farb- und Druckpreise befaßte. In der Pause zwischen beiden Kriegen hat dieser Verband seine Tätigkeit wieder aufgenommen, mußte aber im zweiten Weltkrieg seine Arbeit wieder einstellen. Französischen Pressemeldungen ist nunmehr zu entnehmen, daß sich, mit Sitz in Paris, ein neuer Internationaler Verband der Stoff-Druckereien (Fédération internationale des imprimeurs sur tissus) gebildet hat, dem sich vorläufig die Druckbetriebe Frankreichs, Großbritanniens und der Schweiz angeschlossen haben. Als Vorsitzender amtiert Herr Gustave Prévot (Frankreich); zu Vizepräsidenten wurden die Herren Dr. Hiltolt (Schweiz) und Fergusson (Großbritannien) ernannt. Als Ziele der neuen Vereinigung werden genannt: eine engere Fühlungnahme zwischen den Unternehmungen der einzelnen Länder, die Vertretung der Industrie auf internationalem wirtschaftlichem Boden, die Prüfung der sich stellenden wirtschaftlichen Fragen, die Förderung der Druckindustrie im allgemeinen, die schiedsrichterliche Erledigung von Anständen unter den Mitgliedern und die Zusammenfassung und Bekanntgabe statistischer und anderer Erhebungen.

In der am 30. April 1948 in Lyon abgehaltenen Versammlung wurde zunächst verlangt, daß im Rahmen der Wirtschaftsabkommen die Einfuhr von aus den Verbands-

ländern stammender Druckware gewährleistet werde. Sollten sich diesem Begehren zurzeit unüberwindliche Schwierigkeiten entgegenstellen, so wäre zum mindesten die Möglichkeit zu schaffen, die Erzeugnisse der Verbands-Druckereien der Kundschaft in allen Ländern vorführen zu können. Die Versammlung hat ferner Schutzmaßnahmen in bezug auf die Nouveauté-Muster gefordert und jede Nachahmung grundsätzlich verurteilt.

Es ist damit zu rechnen, daß auch andere europäische Staaten, so insbesondere Italien und später wohl auch Westdeutschland dem internationalen Verband beitreten werden, der ja wohl nur dann seine Ziele in gewünschelter Weise verwirklichen kann, wenn die großen Unternehmungen auch dieser beiden Länder mitarbeiten.

Schweizerische Aus- und Einfuhr von Seiden-, Kunstseiden-, Zellwoll- und Mischgeweben:

| | 1948 | | 1947 | |
|----------|-------|----------|--------|----------|
| | q | 1000 Fr. | q | 1000 Fr. |
| Ausfuhr: | 8 868 | 37 119 | 23 268 | 109 663 |
| Einfuhr: | 1 789 | 6 423 | 5 685 | 18 321 |

In der letzten Zeit zeigte die Ausfuhr keine großen Schwankungen; so hat sie sich im Monat Juni auf 1713 q im Wert von 6,4 Millionen Fr. belaufen, gegen 1814 q und 7 Millionen Fr. im Vormonat. Der Rückschlag ist nicht bedeutend, aber für die andauernd ungünstige Lage des Ausfuhrgeschäftes doch bezeichnend. Es geht dies auch aus der Ausfuhr im ersten Halbjahr 1948 hervor, die nur noch ungefähr einen Drittel der entsprechenden Beträge des Vorjahres ausweist; so beträgt denn auch die durchschnittliche Monatsausfuhr in den ersten sechs Monaten des laufenden Jahres nur 6,2 Millionen Fr. gegen 18,3 Millionen Fr., die für den Monatsdurchschnitt des ersten Halbjahres 1947 ausgewiesen werden. Die Wertverminderung ist allerdings zu einem Teil durch den Preisrückgang bedingt, denn der Durchschnittspreis für das kg stellte sich für das erste Halbjahr 1948 auf 37,80 Fr. gegen 41,80 Fr. im Vorjahr.

An dieser allgemeinen Rückbildung nicht genug, muß sich im laufenden Jahr die Ausfuhr auch noch weitgehend auf ein einziges Absatzgebiet, Belgien, beschränken, während 1947, neben diesem Land noch Schweden, Argentinien, die Südafrikanische Union und die Vereinigten Staaten von Nordamerika eine namhafte Rolle spielten. Als ansehnliche Käufer schweizerischer Seiden- und Kunstseidengewebe kommen zurzeit neben Belgien, das im ersten Halbjahr mit einem Posten von 13,3 Millionen Fr. auftritt und damit seine Bezüge des Vorjahres sogar überschritten hat, nur noch die Südafrikanische Union mit 3,6, Großbritannien mit 3,4 und Holland mit 2 Millionen Fr. in Frage. Die großen Umsätze mit Belgien, einem der wenigen noch ohne Devisenbeschränkungen zugänglichen Absatzgebiete sind umso bemerkenswerter, als die schweizerische Ware sich auf diesem Markte mit den Erzeugnissen der Industrien aller anderen Seidenländer messen muß. Der Wettbewerb in Belgien hat natürlich auch eine entsprechende Preisgestaltung zur Folge, und es darf endlich nicht außer Acht gelassen werden, daß die Aufnahmefähigkeit des Landes immerhin ihre Grenzen hat.

Was die Gewebekategorien anbetrifft, so wurden in den

ersten sechs Monaten seidene und mit Seide gemischte Gewebe für 4,3, kunstseidene und mit Kunstseide gemischte Gewebe für 23,8 und Zellwollgewebe für 8,5 Millionen Fr. außer Landes abgesetzt; es kommen noch Tücher und Schärpen mit rund einer Million Franken, sowie Samt und Plüsch, wobei es sich im wesentlichen um ein ausländisches Erzeugnis handelt, mit 5,3 Millionen Fr. hinzu. Die Ausfuhr von Seidengeweben zeigt wohl eine langsam ansteigende Linie, steht aber doch noch stark hinter den entsprechenden Mengen und Summen der Vorjahre zurück. Der starken Nachfrage nach seidenen Geweben legen die ausländischen Abwehrmaßnahmen besondere Schwierigkeiten in den Weg. Bemerkenswert ist der große Preisrückgang, denn es wird für seidene und mit Seide gemischte Gewebe für das erste Halbjahr 1948 ein Durchschnittspreis von nur noch rund 104 Fr. je kg ausgewiesen, gegen rund 250 Fr. im entsprechenden Zeitraum 1947.

Die Einfuhr von Seiden-, Kunstseiden- und Zellwollgeweben im Monat Juni 1948 ist mit 124 q im Wert von 0,6 Millionen Fr. weiter gesunken; die entsprechenden Monatszahlen des Vorjahres hatten noch auf 835 q und 2,5 Millionen Fr. gelautet. Das Ergebnis des ersten Halbjahres 1948 ist bescheiden klein und es darf erwähnt werden, daß die Einfuhr des laufenden Jahres ebenfalls auf ungefähr ein Drittel derjenigen des Jahres 1947 gesunken ist. Diese Entwicklung ist in erster Linie darauf zurückzuführen, daß die schweizerische Weberei den inländischen Markt wieder reichlich versorgt, und dies zu Preisen, die im allgemeinen diejenigen, die für ausländische Ware ausgelegt werden müssen, keineswegs übertreffen. Als normale Einfuhrländer kommen mit nennenswerten Beträgen nur noch Italien und Frankreich in Frage, doch machen die Lieferungen aus Japan und China Fortschritte. Im ersten Halbjahr 1948 sind seidene und mit Seide gemischte Gewebe im Wert von 2,4, kunstseidene Gewebe im Wert von 2,7 und Zellwollgewebe im Wert von 0,8 Millionen Fr. in die Schweiz gelangt; der bedeutende Wertanteil der Seidenwaren ist bemerkenswert.

Einer abnehmenden Ausfuhr schweizerischer und Einfuhr ausländischer Ware steht eine bedeutende Mehrbelieferung des schweizerischen Marktes gegenüber; anders wäre es nicht zu erklären, daß die Weberei nach der nunmehr schon eine Reihe von Monaten andauernden rückläufigen Bewegung des Auslandabsatzes, im allgemeinen noch gut beschäftigt ist. Wie weit diese Tatsache auch schon durch Arbeit für Lager beeinflusst wird, entzieht sich allerdings der Wahrnehmung.

Das Ausfuhrgeschäft in Krawattenstoffen im Jahr 1947. Dem Jahresbericht 1947 des Exportverbandes der Schweizerischen Bekleidungsindustrie, Zürich, ist zu entnehmen, daß die Ausfuhr von Krawatten zu den Zweigen der Bekleidungsindustrie gehört, die die neuen Devisenbeschränkungen stark zu spüren bekam und besonders unter der Verschlechterung der Absatzlage in Südafrika zu leiden hatte. War schon in der ersten Hälfte des Berichtsjahres ein beträchtliches Sinken der Ausfuhr unter den Stand von 1946 zu beobachten, so fielen die Lieferungen in der zweiten Jahreshälfte auf auf einen Stand, der sich von der außerordentlich beschränkten Ausfuhrfähigkeit der Jahre 1944 und 1945 kaum mehr unterschied. So hat sich die Ausfuhr von Krawatten im ersten Halbjahr 1947 noch auf 68 q im Wert von 959 000 Fr. belaufen, während für das zweite Halbjahr nur noch 26 q und 396 000 Fr. ausgewiesen werden. Im Berichtsjahr war die Ausfuhr in der Hauptsache nach der Südafrikanischen Union, Venezuela, Belgien und Britisch Indien gerichtet.

Ausfuhr nach Belgien. Die Einfuhr ausländischer Gewebe nach Belgien hat einen großen Umfang angenommen. So steht Belgien auch als Abnehmer schweizerischer Seiden- und Kunstseidengewebe an der Spitze, und

die Bezüge solcher Waren aus andern Ländern, d. h. insbesondere aus Holland, Frankreich, Italien und den USA sind bedeutend. Es ist unter solchen Umständen verständlich, daß der belgische Textilmarkt mehr als gesättigt ist, und darüber hinaus die belgische Industrie unter einer Absatzkrise leidet, die allerdings auch durch die der belgischen Ausfuhr bereiteten Schwierigkeiten mitverschuldet ist. Die belgische Textilindustrie hat denn auch schon durch Interpellationen im belgischen Parlament die Regierung ersucht Maßnahmen zu ihrem Schutze der ausländischen Einfuhr gegenüber zu ergreifen.

Ausfuhr nach Dänemark. Den schweizerischen Ausfuhrfirmen sind ihre Gewebekontingente mitgeteilt worden, doch wurden bisher nur wenige entsprechende dänische Einfuhrbewilligungen erteilt. Da die Schweiz nun in großem Maßstabe dänische Butter und dänisches Schlachtvieh bezogen hat und weiter beziehen wird, so ist eine Stockung der schweizerischen Ausfuhr nach diesem Lande aus Mangel an Devisen ausgeschlossen. Sollte daher in bezug auf die Abgabe von Einfuhrbewilligungen die Zurückhaltung der dänischen Regierung anhalten, so wären dafür andere Gründe maßgebend.

Ausfuhr nach Finnland. Das für die Zeit bis zum 31. Mai 1948 zwischen der Schweiz und Finnland vereinbarte Wirtschaftsabkommen wurde um drei Monate, d. h. bis zum 31. August verlängert mit entsprechender Erhöhung der Vertragskontingente. Die nächsten Verhandlungen mit Finnland sind für den Monat August vorgesehen.

Ausfuhr nach Frankreich. Mit Inkrafttreten des neuen französisch-schweizerischen Handelsabkommens am 1. November 1948 wird auch die Verwaltung der schweizerischen Ausfuhrkontingente für Seiden-, Kunstseiden-, Zellwoll- und Baumwollgewebe den Kontingentsverwaltungsstellen der Zürcherischen Seidenindustrie-Gesellschaft und des Verbands Schweizerischer Garnhändler und Gewebeexporteure St. Gallen übertragen.

Ausfuhr nach Griechenland. Das schweizerisch-griechische Wirtschaftsabkommen ist für ein weiteres Jahr, d. h. bis Ende März 1949 verlängert worden. Die von seiten Griechenlands im Verkehr mit der Schweiz zum Zweck der Ueberbrückung der Preisunterschiede bezogenen Einfuhrprämien und ausbezahlten Ausfuhrzuschüsse werden inskünftig den auf den Zahlungen in USA-Dollars zur Anwendung gelangenden Prämien angeglichen. Dabei wird für die Ein- und Ausfuhr ein einheitlicher Satz in Frage kommen. Unter gewissen Voraussetzungen ist die Weiterführung privater Kompensationen möglich.

Ausfuhr nach Norwegen. Die in der zweiten Hälfte Juni geführten Verhandlungen zwischen der Schweiz und Norwegen haben keine wesentlichen Aenderungen im Verzeichnis der schweizerischen Ausfuhrgüter gebracht. Die Unterhändler haben darauf verzichtet, die Warenlisten erneut zu besprechen und sich darauf beschränkt, die Anwendung der bisherigen Verzeichnisse für ein weiteres Vertragsjahr festzulegen. Zurzeit können allerdings nur zwei Drittel der Listenkontingente freigegeben werden.

Ausfuhr nach Schweden. Die schwedischen Einfuhrbewilligungen lassen immer noch auf sich warten, trotzdem es in Stockholm sogar geheißen hat, daß nunmehr die schwedische Ausfuhrbewilligung sogar ohne die zwischen der Schweiz und Schweden vereinbarte vorangehende schweizerische Auszahlungsbewilligung erteilt wurden. Diese in Schweden verbreitete Meldung entspricht natürlich nicht den Tatsachen. Wie lange sich die Schweiz damit abfinden kann, daß schwedische Erzeugnisse ungehindert geliefert werden, ohne daß Gegenrecht gehalten wird, bleibt abzuwarten.

Ausfuhr nach Kolumbien. Die kolumbianischen Einfuhrbehörden haben mit Wirkung ab 21. Mai 1948 eine Neueinteilung der einzuführenden Waren in drei Dringlichkeitsgruppen vorgenommen. Neben der schon bisher er-

hobenen Devisensteuer von 4% wird nun eine zusätzliche Devisensteuer bezogen, die je nach der angeblichen Dringlichkeit der Ware sich für die Gruppe I auf 10%, für die Gruppe II auf 16% und für die Gruppe III auf 26% beläuft. In die erste Dringlichkeitsgruppe sind u. a. Seidenbeuteltuch und Seiden- und Kunstseidengarne eingereiht; in die zweite Gruppe Seidengespinnste und Bänder; in die dritte Dringlichkeitsgruppe Gewebe ganz oder teilweise aus Seide oder Kunstseide. Für Einzelheiten wird auf die Veröffentlichung im Schweizer Handelsamtsblatt vom 22. Juli 1948 verwiesen.

Italienische Ausfuhr von Seidengeweben. Die Ausfuhr italienischer Seidengewebe hatte nach Kriegsende einen bedeutenden Umfang angenommen, und schweizerische Großhandelsfirmen insbesondere haben damals italienische Rohgewebe, die später in der Schweiz veredelt und wieder zur Ausfuhr gebracht wurden, in gewaltigen Mengen bezogen; dabei waren die Erfahrungen allerdings nicht immer die besten. Dieses Geschäft ist, seitdem in der Schweiz selbst seidene Gewebe in ausreichendem Maße und in nützlicher Frist erhältlich sind, stark zurückgegangen. Dafür ist die direkte Ausfuhr italienischer Ware in Zunahme begriffen; besitzt sie doch, vorläufig wenigstens, ernstliche Wettbewerber nur in der schweizerischen und in der französischen Industrie.

Im ersten Vierteljahr 1948 hat sich die italienische Ausfuhr von Seiden- und von mit Seide gemischten Geweben auf 47 000 kg im Werte von 350 Millionen Lire belaufen; dazu kommen noch seidene Tüll und Crêpegewebe im Betrage von 4300 kg und im Werte von 66,1 Millionen Lire. Im gleichen Zeitraum hat sich die Ausfuhr von Seiden- und von mit Seide gemischten Geweben aus der Schweiz auf nur 13 400 kg belaufen. Der Hauptabnehmer italienischer Seidengewebe ist Argentinien mit 11 300 kg; es folgen Frankreich mit 9900 kg, die Vereinigten Staaten von Nordamerika mit 5000 und Belgien mit 2200 kg; die Schweiz steht mit 2000 kg an fünfter Stelle. Erwähnenswert ist noch die Ausfuhr nach Ägypten, Großbritannien und Oesterreich.

Aus der Ausfuhr in den drei ersten Monaten kann nicht auf das Jahresergebnis geschlossen werden, doch ist anzunehmen, daß Italien den ersten Rang als Belieferer reinseidener Gewebe auch in Zukunft behaupten wird.

Südafrikanische Union — Zollermäßigungen. Die Südafrikanische Regierung hat das in Genf abgeschlossene internationale Abkommen über Zolltarife unterzeichnet und demgemäß, mit Verfügung vom 13. Juli 1948 eine Reihe von Zöllen ermäßigt. Diese Zugeständnisse kommen auch der Ausfuhr schweizerischer Ware zugute. Aus dem im Schweiz. Handelsamtsblatt vom 17. Juli veröffentlichten Verzeichnis der neuen Zölle sei an dieser Stelle nur die Tarifnummer 76 lit. ii erwähnt, die folgendermaßen lautet:

Piece goods

of cotton and rayon with or without other materials, containing 50% or more by weight of cotton, the free-on-board price of which does not exceed 2 s. O. d. per yard

ad valorem 10%
or per jd. 0/0/1½

whichever duty shall be the greater.

Schiedsgericht der Zürcherischen Seidenindustrie-Gesellschaft. Das Schiedsgericht der ZSIG wurde um Erledigung eines Streitfalles zwischen einer Weberei und ihrem Abnehmer, einer Firma des Textilgroßhandels, ersucht. Die beanstandete Ware war an eine zweite Gewebefirma geliefert worden, die erklärte, sich ebenfalls dem Spruch des Schiedsgerichts zu unterziehen. Die Großhandelsfirma hatte schon seit einigen Jahren kunstseidenen Taffet von der Weberei bezogen und Ende Oktober 1947 einen weiteren Auftrag von 24 Stücken erteilt. Auf die Lieferung eines Bestellmusters war mit Rücksicht auf den früheren anstandslosen Verkehr verzichtet worden. Die vom Händ-

ler bestellte Rohware war ursprünglich für die Ausfuhr bestimmt, wurde jedoch nach erfolgter Einfärbung zum größten Teil an eine inländische Gewebefirma verkauft, welche die Ware einem Konfektionshaus zuführte, das den Stoff für Ballkleider zu verarbeiten wünschte. Diese Firma beanstandete die Ware wegen Webfehlern, Kettstreifigkeit und Regentropfenbildung. Die Weberei bestritt, daß diese Fehler in einem Umfange vorhanden seien, der über das zulässige Maß hinausgehe, während die Gewebefirma die Ware dem Großhandelshaus zur Verfügung stellen wollte.

Nach Prüfung der Stücke und Einsicht in den Schriftwechsel zwischen den drei Parteien stellte das Schiedsgericht zunächst fest, daß der von der Weberei für die in Frage kommende billige und geringe Qualität verwendete Rohstoff nicht beanstandet werden könne und daß das Gewebe selbst keine Fehler aufweise, die bei einer solchen Qualität über das übliche Maß hinausgehen. Das eine der dem Schiedsgericht unterbreiteten gefärbten Stücke weise allerdings der Kante entlang einen breiten Streifen auf, bei welchem sich die Regentropfenbildung besonders ausgeprägt zeige; dieser Fehler sei auf das Zetteln zurückzuführen und die Stücke, die diese Erscheinung aufweisen, berechtigten zu einem von der Weberei zu übernehmenden Rabatt. Die Kettstreifen dagegen, die ebenfalls mit der Qualität des Gewebes zusammenhängen, müßten in Kauf genommen werden. Die Gewebefirma habe die Ware gekauft, ohne die Vorlage eines gefärbten Musters zu verlangen und damit das Risiko für den Ausfall und die Eignung des Stoffes selbst übernommen. Immerhin habe es die Großhandelsfirma im Verkehr mit ihrem Kunden an der handelsüblichen Vorsicht fehlen lassen, so daß sie einen Teil des Schadens tragen müsse. Die Gewebefirma wiederum wurde angehalten, die Ware unter Anrechnung eines Nachlasses von 15% auf den beanstandeten Stücken zu übernehmen.

Die schweizerische Konfektions- und Wäsche-Industrie im Jahr 1947. Dem Jahresbericht des Schweiz. Verbandes der Konfektions- und Wäsche-Industrie ist zunächst zu entnehmen, daß die Gruppe der Hersteller von Kleidungs- und Ausrüstungsgegenständen Mitte September 1947 nicht weniger als 60 722 Arbeitnehmer zählte und damit an zweiter Stelle steht, d. h. nur noch von der Maschinenindustrie übertroffen wird. Dem Verband waren zu Ende des Berichtsjahres 173 Mitglieder mit rund 17 000 Arbeitern und Angestellten angeschlossen, worunter 5000 Heimarbeiter.

Was den Geschäftsgang anbetrifft, so wird das verflossene Jahr als ein Rekordjahr bezeichnet, da die Umsätze in allen Zweigen dem Vorjahr gegenüber gestiegen sind. Es wird allerdings darauf aufmerksam gemacht, daß im laufenden Jahr diese Umsätze nicht mehr erreicht wurden. In bezug auf die einzelnen Artikel wird von den *Krawatten* gemeldet, daß die Aussichten für die Krawattenindustrie, die zum großen Teil für die Ausfuhr arbeite, sich schon im ersten Halbjahr 1947 verschlechtert hätten, doch war die Beschäftigung immer noch gut, da der Inlandmarkt sich als sehr aufnahmefähig erweise; im zweiten Halbjahr ist jedoch auch das Inlandsgeschäft zurückgegangen, und zwar zu teilweise unverständlichen Preisen, des starken Preisabschlages für Naturseide, der Auslieferung alter Aufträge, wachsender Lager im Detailhandel und der zahlreichen Angebote durch bis jetzt wenig bekannte Firmen wegen. Nach *Korsetten* herrschte das ganze Jahr hindurch eine rege Nachfrage, so daß lange Lieferfristen bewilligt werden mußten. Die Umstellung von Kunstfaserstoffen auf Baumwolle hat sich ohne nennenswerte Verluste vollzogen. Die Versorgung in *Futterstoffen* hat sich im Laufe des Berichtsjahres wesentlich gebessert und kann wieder als normal bezeichnet werden. Die Konfektion von *Regenmänteln* mußte bis Mitte 1947 für die von ihr benötigten Stoffe lange Lieferfristen einräumen; das Auf-

hören der Ausfuhr nach Schweden und andere Absatzschwierigkeiten haben alsdann plötzlich eine große Menge von Stoffen auf den Markt gebracht, wobei die Qualität allerdings häufig zu wünschen übrig ließ. Für Damenblusen hat sich das Angebot an Stoffen gegen früher bedeutend verbessert; Qualitätsware ist aber immer noch nicht im Ueberfluß vorhanden und für die Konfektion oft viel zu teuer. Die Damen- und Kinderkonfektion hatte ebenfalls Mühe, Ware in Zeiten zu erhalten; trotzdem das Geschäft gegen Ende des Jahres merklich abflaute, waren die Umsätze groß. Die Ansprüche in bezug auf die Qualität der Stoffe und die Ausführung der Kleider sind im In- und Ausland stark im Wachsen begriffen. Was endlich die Damenwäsche anbetrifft, so wurde infolge der fallenden Gewebepreise der Käuferkreis für billige Kunstseidenwäsche stark erweitert. Die Aussichten für 1948 werden als mittelmäßig bezeichnet.

Schiedsgericht der Zürcherischen Seidenindustrie-Gesellschaft. Der geschäftliche Umschwung bringt es mit sich, daß der Käufer die gelieferte Ware viel genauer ansieht als dies in den Zeiten der Hochkonjunktur der Fall war, und zwar auch dann, wenn sie zu jener Zeit bestellt wurde! Es fehlt infolgedessen nicht an Anständen zwischen Käufer und Verkäufer, und das Schiedsgericht der Zürcherischen Seidenindustrie-Gesellschaft wird denn auch häufig um Fällung eines Schiedsspruches ersucht.

Im vorliegenden Falle hatte der Käufer von einer Firma des Großhandels am 6. Mai 1947 100 Stücke Mooskrepp in verschiedenen Farben zum Preis von Fr. 7.— je Meter gekauft. Die Ware wurde erst Ende April 1948 eingeteilt und anfangs Juni gleichen Jahres geliefert. Der Käufer erklärte, die Ware sei mit Ausnahme einiger wenigen Stücke materialbandig und streifig und könne für die Konfektion nicht verwendet werden; er verlangte Rücknahme und entsprechenden Ersatz. Der Verkäufer lehnte die Reklamation ab und eine gemeinsame Durchsicht der Stoffe durch Verkäufer und Käufer führte zu keiner Einigung. Der Käufer erklärte, daß die Bandigkeit und die zahlreichen Ansätze außerhalb der zu bewilligenden Toleranz lägen, während der Verkäufer den Standpunkt vertrat, daß Ware solcher Art überhaupt nicht besser hergestellt werden könne und es sich um ein einwandfreies Erzeugnis handle. Einem vom Käufer eingeholten Gutachten der Eidg. Materialprüfungsanstalt in St. Gallen war zu entnehmen, daß der geringfügige Farbunterschied im Viskosegarn liege, und daß die Schußbanden ihre Ursache in der ungleichen Farbaufnahme der Viskose hätten.

Dem Schiedsgericht wurde eine von beiden Parteien getroffene Auswahl von Stücken zur Prüfung unterbreitet. Es kam zum Schlusse, daß die Ware richtig ausgefallen sei und eine Rückweisung nicht in Frage komme. Bei

dem einen der untersuchten Stücke zeigten sich allerdings die gerügten Fehler in einem Maße, das zu einer Taravergütung berechtigen würde. Gestützt auf diesen Befund erachtete es das Schiedsgericht als geboten, daß der Verkäufer an den Käufer für die gesamte Lieferung eine Entschädigung in der Höhe von Fr. 500.— leiste in der Meinung, daß mit diesem Betrag die allenfalls notwendige Umfärbung einzelner Stücke erleichtert werde.

Ausfuhrerleichterungen für bedruckte Gewebe. Der Verband der schweizerischen Textilveredlungsindustrie gewährt für die Ausfuhr nach Belgien/Luxemburg und die Südafrikanische Union, für bedruckte Kunstseiden- und Zellwollgewebe zu Kleiderzwecken einen Exportrabatt von 15%. Es muß sich dabei um eine Mindestmenge von 1800 m je Dessinauflage und um Dispositionen handeln, die ab 1. Juli 1948 erteilt worden sind.

Die dem gleichen Verband angehörenden Filmdrucker haben beschlossen, auf den Tarifpreisen des Blattes 792, für in der Zeit vom 15. Juli bis 31. Dezember 1948 erteilte Druckdispositionen einen Rabatt von 10% einzuräumen.

Der italienische Seidenexport. Die Auslandsabschlüsse über Rohseide betragen im ersten Semester 1948 insgesamt 1 029 000 kg, das ist fast das Fünffache der gleichen Vorjahresperiode. Bis zum April zeigten die Verkäufe steigende Tendenz (April 226 000 kg), um dann im Mai 173 000 kg und Juni (116 150 kg) wieder zurückzugehen. Ursache dieses Rückschlages war die Einstellung der indischen Käufe, welche seit einigen Monaten das Rückgrat der italienischen Auslandsabschlüsse gebildet hatten. Vermehrte Orders aus Argentinien (besonders gezwirnte Ware) und Frankreich, das gegen Ende Juni die ersten Geschäfte auf Grund des neuen Abkommens in Lire und Franken tätigte, konnten diesen Ausfall nicht wettmachen. Die Exporte nach Frankreich sind außerdem noch immer durch die schleppende Erteilung von Einfuhrlicenzen seitens der dortigen Behörden und den für Frankreich ungünstigen Clearingstand behindert. Als erfreuliches Anzeichen werden einige Verkäufe gegen Dollar nach Deutschland registriert. Auch Indien hat Ende Juni Sondierungen und im Juli auch wieder einige Käufe auf dem italienischen Markt vorgenommen.

Dennoch war im Juli die Nachfrage nach Rohseide in Italien ziemlich flau, was sich aber angesichts der zusammenschmelzenden Lager und der geringen diesjährigen Ernte nicht nachteilig auf die Preise auswirkte. Auch für Abfallseide zeichneten sich in der letzten Zeit wieder bessere Möglichkeiten ab.

Die mäßigen Umsätze finden ihren Ausdruck in den geringen Mengen Rohseide, die in den einzelnen Juliwochen in die Seidenkonditionierungsanstalt von Mailand eingeliefert wurden: 47 280 kg, 58 930 kg, 48 990 kg und 47 220 kg.

Dr. E. J.

Industrielle Nachrichten

Die schweizerische Maschinenindustrie im Jahr 1947. Der Jahresbericht des Vereins Schweiz. Maschinenindustrieller erörtert in bekannter einlässlicher und zuverlässiger Weise die Verhältnisse in der schweizerischen Maschinenindustrie auch im zurückliegenden Jahr. Von den Spinnerei- und Zwirnmaschinen wird eine rege Nachfrage sowohl im Inland wie auch auf allen Absatzgebieten in Europa und Uebersee gemeldet. Die Ausfuhr solcher Maschinen stellte sich auf 48,6 Millionen Fr. gegen 35,4 Millionen Fr. im Jahr 1946. Die Fabriken, die Webereimaschinen herstellen, waren ebenfalls voll beschäftigt und verzeichneten einen lebhaften Bestellungseingang sowohl aus dem Inland wie auch aus dem Ausland, so daß bei anhaltend gutem Absatz in der Schweiz die Ausfuhr auf 58 Millionen Fr. gegen

41,7 Millionen Fr. im Jahr 1946 angestiegen ist. Auch für Textilveredlungs- und Ausrüstmaschinen zeigten sich der Inlands- und der Weltmarkt sehr aufnahmefähig.

Die Gesamtausfuhr von Textilmaschinen erreichte im Berichtsjahr den Betrag von 125,2 Millionen Fr. gegen 95 Millionen Fr. im Jahr 1946 und 53 Millionen Fr. im Jahr 1945; dabei stehen die Textilmaschinen in bezug auf den Wert der Ausfuhr an der Spitze der von der schweizerischen Industrie zur Ausfuhr gebrachten Maschinen und Werkzeuge. Der Bericht meldet, daß auf Grund der dem Verband zugänglichen Angaben, im Jahr 1947 rund 60% des Wertes der Gesamterzeugung zur Ausfuhr gelangt sind, während etwa 40% auf das Inland entfallen. Da die Gesamtausfuhr der schweizerischen Maschinen-